



Geschäftszeichen II B 4 Pe – IFG 53/19
Bearbeitung 
Zimmer 
Telefon 
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax 
E-Mail 

05.12. 11.2019

Ihr Auskunftersuchen vom 13.10.2019

Sehr geehrte 

Sie haben unter Bezugnahme auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt, Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zum internen Schriftverkehr mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport beim Berliner Verfassungsschutz zur Firma AUTODOC GmbH zu erhalten.

Ich stelle Ihnen den Auszug aus einer E-Mail der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach IFG, § 13 Absatz 5 in der Anlage elektronisch zur Verfügung.

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne elektronische Signatur ist nicht fristwahrend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Auszug aus einer E-Mail der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Teile der Nachricht, die nicht im Zusammenhang mit dem Sponsorenvertrag mit der Firma „Autodoc“ stehen, wurden gestrichen.

Die Firma „Autodoc“ ist nach aktuellem Erkenntnisstand in Berlin nicht mit rechtsextremistischen Bezügen aufgefallen. Aufgrund der Größe und Reichweite der Unternehmensstruktur von „Autodoc“ kann jedoch eine abschließende Bewertung dieses komplexen Firmengeflechts durch die Verfassungsschutzbehörde Berlin allein nicht erfolgen.